



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes
Schleswig-Holstein

A. Problem

1. Die Aufzählung der Ausnahme in § 1 Abs. 2 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) enthält aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht die Ausnahmeregelungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber und von Konzessionen. Diese Ausnahmen sind daher als Übergangslösung bislang lediglich aufgeführt in § 1 der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO).
2. Die im VGSH genannte Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) entspricht nicht mehr der aktuellsten Fassung. Diese ist zwar in der SHVgVO zutreffend genannt, dennoch sollte das VGSH insoweit redaktionell aktualisiert werden.
3. Die im VGSH enthaltene Regelung zum Vergabemindestlohn in Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 1 VGSH) wurde durch den Bundesmindestlohn nach Mindestlohngesetz (MiLoG) überholt. Die Regelungen des Vergabemindestlohns Schleswig-Holstein laufen daher ins Leere, aber erfordern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer noch eine Abforderung von „Vergabemindestlohnklärungen“ durch die Vergabestellen sowie eine Bestätigung seitens aller Bieter. Dies führt bei Unternehmen und Vergabestellen im Hinblick auf die unter dem Bundesmindestlohn liegenden Beträge zu Irritationen, Nachfragen und unnötiger Bürokratie.

B. Lösung

1. Es werden die bislang nur in der SHVgVO enthaltenen Ausnahmen in das VGSH aufgenommen. Bei der nächsten Anpassung der SHVgVO werden die Ausnahmetatbestände dort gestrichen, um Doppelungen zu vermeiden.
2. Die Angaben werden aktualisiert. Es wird weiter klargestellt, dass im Falle einer Änderung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung -UVgO) bzw. der VOB/A die Erklärung der Anwendbarkeit der jeweils geänderten Fassung durch Ministerverordnung erfolgt.
3. Die Regelungen zum Vergabemindestlohn werden gestrichen. Es wird eine Übergangsregelung aufgenommen, um die Notwendigkeit von Anpassungen der Vergabeunterlagen in laufenden Verfahren zu vermeiden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Zusätzliche Kosten werden durch das Gesetz nicht ausgelöst.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz zur Änderung des VGSH verursacht keinen eigenen neuen Verwaltungsaufwand, sondern vermindert diesen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Änderung wird der Nachweis der Zahlung des Vergabemindestlohns obsolet und entlastet damit sowohl Vergabestellen aber auch Bieter und damit die Unternehmen von unnötiger Bürokratie.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtags nach Art. 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde mit Schreiben vom 30.04.2024 unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 sowie 150 GWB entsprechend.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A vom 31. Januar 2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BANz AT 19. Februar 2019, B2) sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BANz. AT 13. Juli 2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BANz AT 19. Januar 2016 B3 sowie der Berichtigung in BANz AT 1. April 2016 B1 2016).“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen sowie die Angabe „Kontrollen nach Absatz 3“ durch die Angabe „Kontrollen nach Absatz 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. die in § 3 Absatz 1 genannten UVgO und VOB bei deren Änderung oder Neufassung in der jeweils neuen Fassung für verbindlich zu erklären,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 3 Absatz 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die ab dem 1. April 2019 und vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurden, ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVO-BI.Schl.-H.S. 40) in der bis zum Ablauf des [bitte einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren sind essentielle Werkzeuge, um der öffentlichen Hand wirtschaftliche und sparsame Beschaffungen zu ermöglichen, dabei Korruption und rechtswidriges Wettbewerbsverhalten zu bekämpfen und zugleich öffentliche Aufträge in transparenten und fairen Verfahren an Unternehmen zu geben.

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) wird mit vorliegendem Gesetzentwurf angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Die Ausnahmeregelungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber und von Konzessionen, die bislang nur in der Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) genannt sind, sollen mit vorliegendem Gesetzentwurf im Interesse der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit mit den weiteren Ausnahmen redaktionell unmittelbar in das Gesetz übernommen werden. Bei der nächsten Änderung der SHVgVO können sodann diese Ausnahmeregelungen in der SHVgVO redaktionell gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die im VGSH genannte Fassung der vorgegebenen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) entspricht nicht mehr der aktuellsten Fassung. Die derzeit aktuelle Fassung ist nur in der SHVgVO genannt. Mit der Übernahme der aktuell für anwendbar erklärten Fassung wird die aktuelle Rechtslage im Gesetz im Rahmen der übrigen redaktionellen Anpassungen nachvollzogen. Etwaige geänderte Fassungen der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung -UVgO) bzw. der VOB werden gegebenenfalls durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für verbindlich erklärt. Zur Rechtsklarheit wird an dieser Stelle der bisherige Absatz 2 gestrichen und die Ermächtigung in § 5 als neue Nummer 1 neu aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Der Vergabemindestlohn Schleswig-Holstein als Lohnuntergrenze ist der Höhe nach nicht mehr relevant und soll daher mit vorliegendem Gesetzentwurf gestrichen werden. Der Vergabemindestlohn Schleswig-Holstein wurde eingeführt als es eine bundesrechtliche Regelung zur Festlegung einer Lohnuntergrenze noch nicht gab. Nach Einführung des Vergabemindestlohns Schleswig-Holstein wurde auf Bundesebene das Mindestlohngesetz (MiLoG) eingeführt und ein Mindestlohn der Höhe nach festgelegt. Durch das MiLoG wird im Rahmen seines Anwendungsbereichs im Falle des Fehlens anderweitiger verpflichtend zu beachtender höherer Entgeltregelungen ein Mindestentgelt festgelegt, das auch im Rahmen der Vergabe zu beachten ist. Dieser Mindestlohn lag zunächst unterhalb des Vergabemindestlohns Schleswig-Holstein, sodass der Vergabemindestlohn Schleswig-Holstein in Höhe von 9,99 Euro zunächst im Sinne einer Rechtsstandswahrung bestehen blieb. Zwischenzeitlich wurde der Vergabemindestlohn Schleswig-Holstein durch den allgemeinen gesetzlichen Bundesmindestlohn überholt. Der Vergabemindestlohn in Höhe von 9,99 Euro läuft damit ins Leere und kann redaktionell gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in der neuen Nummer 1 in § 5 Absatz 1 dient der Rechtsklarheit. Die vormals in § 3 Absatz 2 geregelte „Verbindlicherklärung“ war langjährig üblich und wurde bei Gesetzesänderungen mehrfach übernommen, ist aber rechtssystematisch indifferent, sodass an deren Stelle und ohne inhaltliche Änderung eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden soll. Die bisherige Ermächtigung zur „Verbindlicherklärung“ neuer Fassungen der UVgO oder der VOB wird im Gegenzug gestrichen.

Die weitere Anpassung erfolgt aufgrund des Wegfalls des ehemaligen § 4 Absatz 1.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

Eine Übergangsregelung ist sinnvoll, um sonst zwingend notwendige Änderungen der Vergabeunterlagen in laufenden Vergabeverfahren zu vermeiden. Es wird damit zugleich ein einheitlicher Umgang für bereits begonnene Verfahren gewährleistet.

Die bisherige Übergangsregelung kann gestrichen werden, weil sie fünf Jahre nach Inkrafttreten des VGSH keine Relevanz mehr hat.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.